

durch J. W. Goethe und M. Heidegger dazu beigetragen, den biblischen Ursprung und die historische Prägung der christlichen Seelsorge im gegenwärtigen allgemeinen Bewußtsein weithin zu entstellen.

Im kirchlichen Bereich aber wird Seelsorge häufig so sehr als Versorgung, Betreuung oder Leitung der Gemeinden verstanden, daß Freiheit und Selbständigkeit der Gläubigen nicht selten beeinträchtigt erscheinen. F.-X. Arnold, J. Goldbrunner und andere betonen zwar seit geraumer Zeit den Dienstcharakter der Seelsorge und ihr gottmenschliches Prinzip. Unter materialem Aspekt aber wird ihr unmittelbarer Bezug auf Gottes Wort und seine Herrschaft sowie auf das Heil des Menschen stärker von evangelischen Autoren herausgestellt. Würden ihre Erkenntnisse von katholischen Seelsorgern entschlossener gewürdigt, ließen sich jene spiritualisierenden und kollektivistischen Neigungen im kirchlichen Handeln leichter überwinden, die das biblische Urbild und den christlichen Sinn der Seelsorge verwischen.

Solche Überlegungen werden freilich zu der weiteren Frage führen, ob der Terminus »Seelsorge« im Interesse eines präzisen Sprachgebrauchs nicht überhaupt aufgegeben werden sollte. Gäbe es nicht so fatale Assoziationsmöglichkeiten wie »Heilsveranstaltung« oder »Heilsarmee« – »Heilsdienst« oder »Heilssorge« würden den gemeinten Sachverhalt treffender bezeichnen. Denn theologisch ist Seelsorge Dienst am Heil des ganzen Menschen, der überdies nicht als isoliert einzelner, sondern wesenhaft als Glied der Kirche und der Menschheit verstanden wird. Zu diesem Dienst sind, wenn auch in verschiedener Weise, alle Glieder des Volkes Gottes berufen. Weil es sich um einen »Dienst« handelt, sollten Haltung und Arbeitsweise christlicher Seelsorger den Eindruck vermeiden, als ginge es hier um kirchliches Machtstreben oder eine subtile Herrschaft über die Gewissen.

Wolfgang Offele

Vorbeter

Die wesenhafte Gliederung des Volkes Gottes in vielfältige und verschiedenartige Dienstleistungen, die das gesamte kirchliche Handeln kennzeichnet, muß auch in der Ordnung der gottesdienstlichen Versammlungen – in denen der höchstrangige Fall kirchlichen Wirkens vorliegt – gewahrt sein. Einer der Dienste innerhalb der liturgischen Zusammenkunft besteht darin, in der Rolle Christi an der Spitze der Gemeinde stehend, im Namen des ganzen heiligen Volkes und aller Umstehenden Gebete an Gott zu richten (vgl. Liturgiekonstitution Art. 33). Derjenige, der einen solchen Dienst ausübt, könnte sachlich richtig als Vorbeter bezeichnet werden. In einem liturgiethnologischen Verständnis ist also das Vorbeten im eigentlichen Sinn an den Dienst des vorstehenden Priesters geknüpft; vorzubeten ist eine spezifische Funktion des Vorsitzenden der Gemeindeversammlung. Es war darum weniger glücklich – und wohl ein

Anzeichen ungenügend entwickelter Reflexion auf die Differenziertheit des kirchlichen Handelns –, wenn in einem frühen Stadium der liturgischen Erneuerungsbewegung nicht dem vorstehenden Priester zustehende und außerdem sehr unterschiedliche Funktionen von einem sogenannten »Vorbeter« übernommen wurden.

So wurde mancherorts der Vortragende der Schriftlesungen Vorbeter genannt. Die neueren liturgischen Reformdokumente weisen die Verkündigung der Lektionen und Episteln einem Lektor zu, unter – diskutabler – Reservierung der Evangelienverkündigung an einen Diakon oder den zelebrierenden Vorsteher. Normalerweise wird ein erwachsener Mann den Lektorendienst ausüben, in einer Mädchengemeinschaft oder Schwesternkommunität eine erwachsene Frau; auch älteren Jugendlichen kann unter Umständen diese Aufgabe anvertraut werden. Erübrigen müßte sich eigentlich der Hinweis, daß Kinder für das Amt der Schriftverkündigung in der Gemeindeversammlung nicht in Betracht kommen. Einer Gemeinde, die selbst nach einer Übergangszeit nicht in der Lage ist, wenigstens für ihre sonntäglichen Versammlungen als Lektor einen Erwachsenen zu stellen, müßte zunächst das grundlegende Verständnis ihrer Eucharistiefeier vermittelt werden. Die dringende pastoral-liturgische Aufgabe der Lektorenschulung, der sich die Liturgischen Kommissionen der Bistümer annehmen, umfaßt sowohl Sprecherziehung wie vor allem auch Erschließung der Heiligen Schriften, aus denen vorgetragen wird. Eine eigene liturgische Kleidung für den Lektor läßt sich geschichtlich rechtfertigen; sofern es angebracht erscheint, sie zu verwenden (vgl. Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft vom Jahre 1965, Art. 44), sollte sie sehr schlicht sein.

Eine andere Dienstleistung innerhalb der gottesdienstlichen Versammlung, die von einem »Vorbeter« versehen wurde, sind die einem Kantor oder einer Sängergemeinschaft zukommenden Funktionen. Der Gesang ist ein wichtiges, fast unerläßliches Element der feiernden Gemeindegemeinschaft. Ordinarius- und Propriumsteile der Messe sind ihrer Natur nach Gesänge und keine zum Sprechen bestimmten Texte. Dem Kantor und der Sängergemeinschaft obliegt das Anstimmen der Gesänge, der Wechselgesang mit der Gemeinde und die Übernahme schwieriger Partien, bei denen die Gemeinde zuhört. Bei dieser Art der Maßfeier, bei der die Gesangsteile ihrem liturgischen Sinn entsprechend ausgeführt werden, erübrigt sich ein Vorbeter. Gleichfalls besteht keine Notwendigkeit und sollte es unterlassen werden, einen Vorbeter zu verwenden, wenn für die Gesänge etwa zu Beginn, zur Gaben- und Kommunionprozession geeignete andere Texte, die nicht mit denen des Meßbuches übereinstimmen, benützt werden. Die – hoffentlich bald entfallende – rubrizistische Vorschrift, nach welcher in diesem Fall der zelebrierende Priester die Missatexte ersatzweise leise für sich sprechen muß, hat bedauerlicherweise

in den vergangenen Monaten nach der ersten kleinen Reform der Meßliturgie in Deutschland teilweise zu einem Rückgang des Gesangs und zu einem Wiederaufleben des Sprechens des Meßproprium durch Vorbeter und Gemeinde geführt, was ganz im Gegensatz zu den Absichten der Liturgiereform steht. Es ist daher dringend davon abzuraten, beispielsweise nach einem passenden Kirchenlied zum Einzug noch den Introitus des Meßbuches gemeinsam laut zu rezitieren. Daß gemeinsamer Gesang auch kleinerer Eucharistiegemeinschaften, etwa an einem Werktagmorgen, möglich ist und immer mehr Übung werden kann, zeigt die Erfahrung. In solchen Fällen, wo dies überhaupt nicht möglich erscheint, können die Gesangstexte des Meßbuches behelfsweise laut vorgesprochen werden; dieser »Vorbeterdienst« ist dann aber ein »Kantorendienst« (vgl. Richtlinien 1965, Art. 46). Ähnliches gilt vom Vortrag der einzelnen Anrufungen beim Fürbittgebet. Auch bei einer Messe mit wenigen Teilnehmern besteht kein Grund, daß der vorstehende Priester selbst den Kantor vertritt; das Vorsprechen der Gesangstexte kann durch einen der Mitfeiernden, eventuell von einem festen Platz im Gemeindeteil der Kirche aus erfolgen.

Die Wahrung der unterschiedlichen Funktionen des Lektors und Kantors, die im früheren »Vorbeter« weithin zusammenfielen, erleichtert nicht nur die verstehende und fromme Mitfeier, sondern entspricht auch dem gesamten nachkonziliaren Bemühen, die verhängnisvolle Einebnung der kirchlichen Gliederung zu überwinden und zum Reichtum der Gaben und Dienste der Gemeinde Jesu zu finden.

Heinrich Rennings

Walter Kasper, Jahrgang 1933, studierte Philosophie und Theologie in München und Tübingen, Schüler von Geiselmann und 61/64 Assistent in Tübingen bei Scheffczyk und Küng. 1961 promovierte er über das Thema *Die Lehre von der Tradition in der römischen Schule* und habilitierte sich 1964. Veröffentlichungen: *Philosophie und Theologie der Geschichte in der Spätphilosophie Schellings; Dogma unter dem Wort Gottes*. Seit 1964 ist er Professor in Münster.

Coenraad A. J. van Ouwerkerk, geboren am 5. Juli 1932 in Hilversum, Niederlande, Redemptorist, zum Priester geweiht 1948. Studierte am Angelicum und an der Academia Alfonsiana in Rom; erwarb 1956 Dr. theol. mit der Dissertation »Caritas et ratio d'après S. Thomas d'Aquin«. Studierte danach Psychologie an der Universität Nijmegen. Professor für Moral- und Pastoraltheologie an der Redemptoristen-Hochschule Witten (Niederlande), Redakteur der niederländischen Zeitschrift *Theologie en Zielzorg*, Zweiter Direktor der Sektion Moraltheologie von CONCILIUM. Veröffentlichte die niederländische Übersetzung von B. Häring, *Das Gesetz Christi*, sowie verschiedene Artikel in theologischen Zeitschriften.

Hinweise

Alois Müller, geboren 1924, Abitur in Basel, Philosophie- und Theologiestudium in Freiburg/Schweiz, 1951 Doktorat der Theologie. Tätigkeit als Religionslehrer, Diasporaseelsorger, Gefangenenseelsorger, Dozent für pastorale Fächer am Priesterseminar Solothurn. Seit 1964 Professor für Pastoraltheologie an der Universität Freiburg/Schweiz. Publikationen zunächst hauptsächlich auf dem Gebiet der Mariologie (*Ecclesia-Maria*, Freiburg 1955; *Du bist voll der Gnade*, Olten 1957; *LThK: Maria*), dann auch in Pastoraltheologie (Zeitschrift *Anima; Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche*, Einsiedeln 1964).